

# GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

St. Stefan ob Stainz 19  
8511 St. Stefan ob Stainz  
Tel.: 03463/80221  
E-Mail: [gde@st-stefan-stainz.gv.at](mailto:gde@st-stefan-stainz.gv.at),  
Homepage: [www.st-stefan-stainz.gv.at](http://www.st-stefan-stainz.gv.at)

## KANALABGABENORDNUNG

### der Gemeinde St. Stefan ob Stainz

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz hat in seiner Sitzung vom 23.09.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Stefan ob Stainz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,08
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.355.003,38 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.862.433,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.492.570,38 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 57.545 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer flächenbezogenen Grundgebühr und einer verbrauchsbezogenen Gebühr.
- (2) Die Höhe der flächenbezogenen Grundgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Lastprofil-Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt beim Lastprofil

H0 = Haushalt	€ 1,20
H1 = Haushalt mit Pool der an den Kanal angeschlossen ist	€ 1,50
G0 = Gewerbe mit wenig Schmutzwasser	€ 1,90
G1 = Gewerbe mit mittlerem Schmutzwasser	€ 2,00
G2 = Gewerbe mit erhöhtem Schmutzwasser	€ 2,25
G3 = Gewerbe mit starkem Schmutzwasser	€ 2,60
G4 = Gewerbe mit wenig Schmutzwasser und großen Lagerflächen / Saisonaler Betrieb	€ 1,12
G5 = Gewerbe mit mittlerem Schmutzwasser und großer Lagerflächen / Saisonaler Betrieb	€ 1,22
G6 = Gewerbe mit erhöhtem Schmutzwasser und großer Lagerflächen / Saisonaler Betrieb	€ 1,70
G7 = Gewerbe mit starkem Schmutzwasser und großen Lagerflächen / Saisonaler Betrieb	€ 1,80

Pro Quadratmeter. Treffen auf eine Liegenschaft mehrere Lastprofile zu, so wird das Lastprofil herangezogen, das die Mehrheit an der Liegenschaft hat.

Als Parameter für die Einteilung des Schmutzwassers wird der Wasserverbrauch des Vorjahres herangezogen, wobei folgende Grenzen festgelegt werden:

Jahreswasserverbrauch von 0 bis einschließlich 100 m<sup>3</sup> = wenig

Jahreswasserverbrauch von 100 bis einschließlich 300 m<sup>3</sup> = mittel

Jahreswasserverbrauch von 300 bis einschließlich 500 m<sup>3</sup> = erhöht

Jahreswasserverbrauch ab 500 m<sup>3</sup> = stark

Als große Lagerflächen werden Bruttogeschoßflächen bei Gewerbetrieben über 300 m<sup>2</sup> berechnet.

Saisonale Betriebe sind Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet haben.

- (3) Als Grundlage der verbrauchsbezogenen Gebühr dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Person bis zum vollendeten 6 Lebensjahr	0,25 EWG
Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	0,50 EWG
Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	1 EWG

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 12,42

- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (5) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

## § 5

### Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

**§ 6  
Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 7  
Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.



St. Stefan ob Stainz, am 24.09.2015

Angeschlagen am: 28.09.2015  
Abgenommen am: 12.10.2015